

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 50

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder in einem besondern militärischen Fach etwas Tüchtiges leisten werden. — Die Geistesgaben, der Charakter und das Wissen sind daher von besonderem Gewicht.

Ueber die Anwendung des Infanterie-Spatens und der mit demselben auszuführenden flüchtigen Befestigungen vom Standpunkt des Infanterie-Offiziers von M. von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniecorps. Wien, Seidel und Sohn. Preis 3 Fr.

Das Büchlein dürfte umsomehr besondere Aufmerksamkeit verdienen, als bekanntlich der Linne-mann'sche Spaten (obwohl er sich für unser Terrain weniger eignet) auch in unserer Armee angenommen worden ist. Bei dem diesjährigen Zusammenzug der II. Division und V. Brigade wurde von dem Spaten mehrfach Gebrauch gemacht. — Erwünscht muß den Offizieren vorliegende gründliche Abhandlung über die Arbeiten, die sich mit dem Spaten ausführen lassen, sein. Der Hr. Verfasser ist einer der tüchtigsten Genie-Offiziere Oesterreichs und Militärschriftsteller von Beruf.

Neue Kriegswaffen, besprochen von Carl Theodor Sauer, Oberst und Commandeur des kgl. bayer. 2. Fußartillerie-Regiments. Mit 2 Tafeln und 14 Tabellen. München, Literarisch-artistische Anstalt (Th. Riedel) 1878. Preis 3 Fr.

Die vorliegende Schrift bildet einen Nachtrag zu der bekannten ausgezeichneten Waffenlehre des Hrn. Verfassers, deren 2. Auflage voriges Jahr erschienen ist. — In der Arbeit werden behandelt: das deutsche Reichsgewehr, das Reichsgeschütz, die neuesten Waffen Frankreichs, die Feldartillerie Oesterreichs, was bei dem Erscheinen des Buches aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. — Das Werk ist durch den Nachtrag zu einem vorzüglichen Nachschlagebuch für das Studium der wichtigsten bestehenden Kriegswaffen geworden.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entwurf zu einem Militärstrafgesetze.) Unter dem Präsidium des Chefs des Militärdepartement tagte zu Anfang November die Commission, welcher die erste Beratung des von Hrn. Prof. Dr. Hilty ausgearbeiteten Entwurfs eines neuen Militärstrafgesetzbuches oblag. Der Hilty'sche Entwurf hat in dieser Conferenz einige Modificationen erfahren, welchen der Verfasser in der zweiten Auflage Rechnung tragen wird. Die weitere Commission, welcher der Entwurf noch vorgelegt werden soll, ist aus hervorragenden Officieren, Rechtsgelehrten und Mitgliedern der Bundesversammlung zusammengesetzt und wird wahrscheinlich im Laufe des Januars zusammentreten.

— (Militärstrafgesetz.) Die größere Commission zur Beratung des Hilty'schen Entwurfs eines eidg. Militärstrafgesetzes, welche sich wahrscheinlich in der ersten Hälfte des kommenden Januars versammeln wird, ist aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Nationalrath Volcay in Lausanne, Nationalrath Bührer in Langenthal, Ständerath Cornaz in Neuenburg, Ständerath Gfloppey in Lausanne, Oberst Feß in Bern, Nationalrath Frey in Basel, Nationalrath Haberstich in Aarau, Professor Hilty in Bern, Ständerath Hoffmann in St. Gallen, Oberstdivisionär Lecomte in Lausanne, Nationalrath Whilippin in Neuenburg, Oberstdivisionär Reichle in Zürich, Nationalrath Rys in

Zürich, Professor Schneider in Zürich, Oberst Stadler in Aarau, Ständerath Stehlin in Basel und Bundesrichter Weber in Lausanne.

Bundesversammlung. (Der Militärpflichtersatz) hat die Bundesversammlung neuerdings beschäftigt und zwar in Folge der Motion des H. Nationalraths v. Büren und Habertlin, vom 4. December 1878, betreffend die bundesrätliche Verordnung über Militärpflichtersatz. Dieselbe lautete: Der Nationalrath, in Erwägung: 1) daß Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung des Bundesrathes zum Bundesgesetz betreffend Militärpflichtersatz über die Bestimmungen desselben hinausgeht, indem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1878 in Art. 1 festsetzt: „Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten“, während Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung hingegen nebst den ganz oder theilweise befreiten Personen, auch einzeltheilte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, der Steuer unterwirft; 2) daß in der Verathung des Gesetzes betreffend den Militärpflichtersatz eine in der ersten vom Volke verworfenen Gesetzesvorlage sowie — bereits etwas gemildert — in dem bundesrätlichen Entwürfe zur zweiten Gesetzesvorlage enthaltene ähnliche Bestimmung über Besteuerung solcher, welche den Dienst versäumen, vom Nationalrathe verworfen und aus der Gesetzesvorlage entfernt worden ist; wolle beschließen: Der Bundesrath ist eingeladen, die Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze betreffend den Militärpflichtersatz mit diesem in Einklang zu bringen.

Den 5. December beschloß der Nationalrath die Motion an den Bundesrath zur Richterstattung zu weisen.

— (Der Beschluß betreffs der Telegraphenabtheilung.) Am 28. Nov. hat der Bundesrath zur Durchführung der Organisation der Telegraphen-Abtheilungen der Genewaffe Folgendes beschlossen:

1. Als Beamte und Angestellte der Post- und Telegraphenverwaltung, welche für die Dauer ihrer Anstellung von der persönlichen Wehrpflicht entbunden sind, sind nur diejenigen zu betrachten, welche bei den genannten Verwaltungen fest angestellt und in den dem Staatskalender zur Grundlage dienenden Registern eingetragen sind.

Die Angestellten privater Telegraphenbureaux sind von der persönlichen Dienstleistung nicht zu befreien.

2. Die mit dem Telegraphendienst vertrauten Post- und Telegraphen-Angestellten sind in der Regel zur Genewaffe (Unterabtheilung Pioniere) zu rekrutiren.

3. Den Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche gemäß Artikel 2, Litt b der Militärorganisation während der Dauer ihrer Anstellung vom persönlichen Dienste befreit sind, kann auf gestelltes Ansuchen des Militärdepartements durch die Central-Post- und Telegraphenverwaltung gestattet werden, freiwillig Militärdienst zu leisten, sofern dieses mit ihren bürgerlichen Funktionen in Beziehung steht.

4. Die Kosten, welche aus einem solchen Dienste für Stellvertretung erwachsen, werden der Post- oder Telegraphenverwaltung durch die Militärverwaltung vergütet.

5. Die unter solchen Umständen zum Militärdienst einberufenen Post- und Telegraphenbeamten und Angestellten sind in dem Jahre, in welchem sie Dienst leisten, sowie in dem unmittelbar darauffolgenden militärsteuerfrei.

6. Die Divisionsübungen werden gleich aktivem Felddienst betrachtet, und es können die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche den einzelnen Truppenkörpern zugetheilt sind, verhalten werden, an diesem Dienste Theil zu nehmen.

— (Versammlung der Divisionäre.) Am 25. Nov. fand unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartements die Conferenz des Divisionscommandanten statt, welche gemäß § 180 der Militärorganisation jährlich nach Eingang der Rapporte über die Inspection des Personellen und Materiellen jenseits vom Militärdepartement zur Besprechung der in der Armeeverwaltung